

Bienenzuchtverein Cronenberg e.V.



Beschlussprotokoll Vorstand

Datum 14.07.2015

Vorstand (gemäß BGB §26): Ilka Schumacher, Gabi Gerwatowski, Jürgen Koch, Karl-Heinz Bauß, Ralf Stamm

Der Vorstand beschließt die Verleihregelung des Dampfwachsschmelzers in der Version vom 16.06.2015 einstimmig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K-H Bauß'.

Karl-Heinz Bauß (Sprecher)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Stamm'.

Ralf Stamm (2.Sprecher)



Verleihregelung für den Dampfwachsschmelzer

Stand: 16.06.2015

Der Dampfwachsschmelzer (im folgenden DWS) ist ein wertvolles Eigentum des Bienenzuchtverein Cronenberg e.V. (Leihgeber) und soll durch pflegliche Behandlung den Mitgliedern lange funktionstüchtig erhalten bleiben und jeweils in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Daher sind alle Leihnehmer verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen einzuhalten.

1. Die Lagerung und Organisation des Verleihs erfolgt durch einen vom BZV eingesetzten Verwalter.
2. Der DWS dient ausschließlich der Einschmelzung von Altwaben und Bienenwachs. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
3. Sollte der DWS im Besitz des Leihnehmers verloren gehen, ist dem BZV der Zeitwert zu ersetzen.
4. Sollte der DWS im Besitz des Leihnehmers durch Gewalteinwirkung beschädigt werden, trägt der Leihnehmer die Kosten für Reparatur, bzw. Ersatz des Zeitwertes bei Totalschaden.
5. Sollte der DWS im Besitz des Leihnehmers aufgrund Verschleiß versagen, haftet der Leihnehmer **nicht** dafür.
6. Der Verlust, die Beschädigung oder Defekte sind umgehend dem Vorstand anzuzeigen. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der DWS sofort stillzulegen.
7. Für das Ausleihen wird folgende Gebühr erhoben:
Pauschal für max. zwei Tage: €15,-, jeder weitere Tag 5,-. Sollte der Verwalter die Rücknahme nach der Leihzeit nicht ermöglichen können, werden dem Ausleiher keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.
8. Der Hin- und Rücktransport ist vom Leihnehmer durchzuführen. Während des Transportes ist der DWS gegen Beschädigung durch geeignete Befestigung zu sichern. Aufgrund des Gewichtes wird ein Transport mit zwei Personen empfohlen.
9. Die abgestimmten Leihzeiten sind einzuhalten, damit nachfolgende Termine eingehalten werden können.
10. Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Es dürfen keine Umbauten oder Anbauten vorgenommen werden.

11. Die Gasflaschen sind vom Leihnehmer selbständig zu besorgen. Die gesetzlichen Vorschriften zu deren Transport und Lagerung sind zu beachten. (DVS MO 211)
12. Die Benutzung des DWS erfolgt auf eigene Gefahr. Diese DWS sind nicht dafür bestimmt, durch Personen (einschließlich Kinder) mit eingeschränkten physischen, sensorischen oder geistigen Fähigkeiten oder mangels Erfahrung und/oder mangels Wissen benutzt zu werden.
Der Verleih erfolgt nur an volljährige Vereinsmitglieder, bei minderjährigen Mitgliedern nur an deren Erziehungsberechtigte. Der Einsatz ist nur durch volljährige Personen gestattet.
13. Der vom BZV beauftragte Verwalter des DWS erstellt spätestens zum Jahresende eine Abrechnung über die Einnahmen (Originale der Verleihliste) und überweist den Betrag auf das Vereinskonto.
14. Der Verwalter führt einmal jährlich eine Sicherheitsüberprüfung der gasführenden Teile gemäß Betriebsanleitung durch und dokumentiert diese.
Vor jedem Verleih wird eine Sichtprüfung auf Beschädigung und fehlendes Zubehör durchgeführt.
15. Der Verwalter gibt dem Leihnehmer eine Einweisung vor Verleih. Eine Kopie der Betriebsanleitung wird mit dem DWS verliehen.
16. Der DWS ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, d.h. Wachsreste und Trester sind zu entfernen. Sofern der DWS zur Faulbrutsanierung eingesetzt wurde, entscheiden die BSV, wie eine Reinigung zu erfolgen hat.
17. Der Betrieb in geschlossenen Räumen ist nicht zulässig

Der Leihnehmer erkennt mit dem Ausleihen alle Bedingungen dieser Regelung an.
Die Annahme und Rückgabe wird auf dem beiliegenden Dokument protokolliert.